

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 13.12.2018

Nr. 50

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
04.12.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 19.11.2018 für Herrn Andreas Schäfer, 21423 Winsen (Luhe)	1169
04.12.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 04.12.2018 für Frau Kristina Rukhaber, 21255 Tostedt	1170
05.12.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 05.12.2018 für Herrn Dr. med. Klaus Poppensieker, San Francisco/USA	1171
10.12.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 10.12.2018 für Frau Inge Sainer, 21228 Harmstorf	1172
11.12.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 06.11.2018 für Herrn Rasim Rasimov, 68305 Mannheim	1173
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>	
27.11.2018	Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Buchholz i. d. N. vom 21.07.2015	1174
05.12.2018	10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Buchholz i. d. N. (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dezentral)	1176
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
11.12.2018	1. Nachtragshaushaltsatzung 2018	1177
11.12.2018	Haushaltssatzung 2019	1180
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
07.12.2018	Sitzung des Rates	1183
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
03.12.2018	Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet Harburger Straße“, 5. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften	1185
05.12.2018	Bebauungsplan Nr. 66 „Gartenstadt Heidloh – 3. Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften	1187

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 19.11.2018	Aktenzeichen: 30.1 Wi Erm. § 4 StVG 118269
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Andreas Schäfer, Grapenkamp 11, 21423 Winsen (Luhe)
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 04.12.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Ausgehängt am: _____

Wischendorff

Abgenommen am: _____



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 04.12.2018	Aktenzeichen: 52.2.1/01607
--	----------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Kristina Rukhaber Fasanenweg 28 21255 Tostedt

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	52 - Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude H Rathausstr. 31 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	H-002

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen, den 04.12.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 05.12.2018	Aktenzeichen: 81.3-21.016.02.461.017.00
--	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Poppensieker, Dr. med. Klaus, Greenwich 1109, CA 94109 San Francisco, USA

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	81
Anschrift (ggf. Gebäude):	21423 Winsen, Rathausstraße 40
Zimmer:	L/210

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 05.12.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 10.12.2018	Aktenzeichen: 30.1 Acc 111619
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Frau Inge Sainer, Schulstraße 5, 21228 Harmstorf

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 10.12.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Conrad

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Rasim Rasimov
Altrheinstrasse 29
68305 Mannheim

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 06.11.2018
Aktenzeichen 30.4 903 452 01 ma

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 11.12.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Mazel

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 76 / 2018

Erste Änderungssatzung

zur Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Buchholz i. d. N.

vom 21.07.2015

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Buchholz i. d. N. beschlossen.

Artikel 1:

§ 2

Zusammensetzung, Sitzungsgeld und Amtszeit

- (4) Den gewählten Mitgliedern des Jugendparlaments wird als Ersatz notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigungen für hinzugewählte Mitglieder nach der Aufwandsentschädigungssatzung gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind die notwendigen Auslagen abgegolten.

Artikel 2:

§ 3

Jugendrat und Stadtrat

- (7) Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

Artikel 3:

Diese erste Änderungssatzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 27.11.2018

gez. Röhse

Bürgermeister

10. N a c h t r a g

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Buchholz i.d.N. (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dezentral)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgenden 10. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die dezentrale Abwasserbeseitigung


- aus Hauskläranlagen 40,20 €
- aus abflusslosen Sammelgruben 36,50 €

je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 05.12.2018



Röhse
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 22.11.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.951.200	692.600	75.400	9.568.400
ordentliche Aufwendungen	8.960.800	666.400	361.400	9.265.800
außerordentliche Erträge	0	500		500
außerordentliche Aufwendungen	3.000			3.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	8.256.700	691.800	66.600	8.881.900
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	7.289.300	677.300	296.600	7.670.000
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	94.500	42.000	12.000	124.500
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	1.089.400	710.800		1.800.200
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	569.800	446.700		1.016.500
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	542.300	10.400		552.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.921.000	1.180.500	78.600	10.022.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.921.000	1.398.500	296.600	10.022.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 569.800 Euro um 446.700 Euro erhöht und damit auf 1.016.500 Euro neu festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 490.000 Euro um 290.000 Euro vermindert und damit auf 200.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

**§ 5
Steuersätze**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

**§ 6
Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Marschacht, den 22.11.2018



Der Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 06.12.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-401 (2018) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.12.2018 bis 27.12.2018

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im Rathaus, 1. Stock, Zimmer 1.15

montags, dienstags, donnerstags und freitags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
dienstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:30 Uhr

öffentlich aus.

Marschacht, den 11.12.2018

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 22.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.980.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.095.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.250.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.429.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	85.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.265.800,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.947.200,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	587.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.283.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.283.000,00 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.947.200,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.420.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 38,00 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

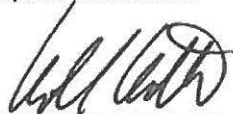
Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 EUR sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

- a) bei Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000,00 EUR bis zu 5,00 v. H.
- b) bei Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000,00 EUR bis zu 3,00 v. H.

Marschacht, den 22.11.2018



.....
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 10.12.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-401 (2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.12.2018 bis 27.12.2018

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im Rathaus, 1. Stock, Zimmer 1.15

montags, dienstags, donnerstags und freitags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
dienstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:30 Uhr

öffentlich aus.

Marschacht, den 11.12.2018

Samtgemeindebürgermeister



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

07.12.2018

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 59/2018

Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten

am Donnerstag, dem 20.12.2018 um 19:00 Uhr,

Böttcher's Gasthaus, Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.09.2018
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und andere wichtige Angelegenheiten
- 4 Einwohner/innenfragestunde (bei Bedarf: Sitzungsunterbrechung)
- 5 Feststellungsbeschluss gemäß § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über den Sitzverlust von Ratsmitglied Charlotte Gutzeit
- 6 Verpflichtung des nachrückenden Ratsmitgliedes Herrn Uwe Siepmann nach § 60 NKomVG verbunden mit der Pflichtenbelehrung nach § 54 Abs. 3 und § 43 NKomVG durch den Bürgermeister
- 7 Umbesetzung von Ratsausschüssen
- 8 Benennung der beratenden Mitglieder des Ausschusses für Kinderbetreuung, Schule, Bildung und Kultur; Abberufung und Neubenennung des Kirchenvertreters
- 9 Neubenennung des stimmberechtigten Vertreters der Schul-Elternschaft im Ausschuss für Kinderbetreuung, Schule, Bildung und Kultur
- 10 Benennung von Kuratoriumsmitgliedern für den Spielkreis Nenndorf der Kirchengemeinde Rosengarten
- 11 Zuwendungen an die Gemeinde Rosengarten für die Erfüllung von gemeindeeigenen Aufgaben (Sponsoring); Annahme von Zuwendungen
- 12 11. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosengarten über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückswasseranlagen

- 13 Bebauungsplan "Emsen, Rader Weg" mit örtlicher Bauvorschrift
- Beratung über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung
eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
- 14 Öffentliche Widmung der P+R-Anlagen in Rosengarten-Klecken
- 15 Anfragen von Ratsmitgliedern in Angelegenheiten der Gemeinde
- 16 Einwohner/innenfragestunde

Vertraulicher Teil



Bürgermeister

Aushang vom 07.12.2018 bis 21.12.2018



GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung **des Satzungsbeschlusses über den** **Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Harburger Straße",** **5. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat den Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Harburger Straße", hier die 5. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift in der Sitzung am 25. September 2018 als Satzung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Harburger Straße", hier die 5. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 49, hier die 5. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 a (Fachbereich "Bauen und Planung"), 21255 Tostedt, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend werden die o.a. Unterlagen auch in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

Der o.g. Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Harburger Straße", hier die 5. Änderung mit der örtlichen Bauvorschrift tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Tostedt, den 03. Dezember 2018
Der Gemeindedirektor

- Dr. Peter Dörsam -



Gemeinde Tostedt

Landkreis Harburg

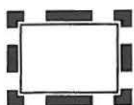


Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Harburger Straße", 5. Änd.



Übersichtsplan | Stand: März 2017

M. 1:5000



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 49 "Gewerbegebiet Harburger Straße", 5. Änd.



GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 66 "Gartenstadt Heidloh - 3. Bauabschnitt" mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2018 den Bebauungsplan Nr. 66 „Gartenstadt Heidloh – 3. Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tostedt „Hinter den Höfen“ beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 "Gartenstadt Heidloh - 3. Bauabschnitt" mit örtlichen Bauvorschriften ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 66 „Gartenstadt Heidloh – 3.BA“ mit örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 (Fachbereich "Bauen und Planung"), 21255 Tostedt, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend werden die o.a. Unterlagen auch in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

Der o.g. Bebauungsplan Nr. 66 "Gartenstadt Heidloh - 3. Bauabschnitt" mit den örtlichen Bauvorschriften und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Hinter den Höfen“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Tostedt, den 05. Dezember 2018
Der Gemeindedirektor

- Dr. Peter Dörsam -



Übersichtsplan



----- Grenze des Geltungsbereichs

Bebauungsplan Nr. 66 der Gemeinde Tostedt "Gartenstadt Heidloh - 3. BA"
mit örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung